

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Solarparks in Baden-Württemberg fördern statt ausbremsen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele auf freien Flächen aufgestellte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bislang in Baden-Württemberg bestehen (Anzahl, mit welcher Fläche und installierten Leistung in MWp);
2. wie viele Anträge an die Kommunen sowie auf Landesflächen auf Errichtung seit Anfang 2008 gestellt wurden und zurzeit vorliegen (auch Anzahl, Gesamtfläche und MWp) und wie viele davon abgelehnt wurden;
3. welches jeweils die Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Errichtung von PV-Anlagen auf freier Fläche waren;
4. welches Potenzial nach der jüngsten Änderung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aus ihrer Sicht für PV-Anlagen im Freiland in Baden-Württemberg in etwa besteht;

II.

1. alle Möglichkeiten des Landes auszuschöpfen, um die Errichtung von PV-Anlagen auf EEG-vorgesehene Flächen zu ermöglichen, auf Freiflächen also, die zum Beispiel ehemals militärisch genutzt wurden oder sich auf stillgelegten und abgeschlossenen Deponien befinden;

2. insbesondere auf entsprechend geeigneten Landesliegenschaften solche Anlagen zuzulassen und zu initiieren sowie die Landratsämter sowie die Kommunen zu ermuntern, solche Anlagen auf ihren entsprechenden Freiflächen zuzulassen und positiv zu begleiten.

27.07.2010

Schmiedel, Knapp  
und Fraktion

#### Begründung

Auf vielen Freiflächen, die keiner anderen hochwertigen Nutzung zur Verfügung stehen, wie z. B. viele ehemals militärisch genutzten Anlagen und Flächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen wirtschaftlich und klimapolitisch sinnvoll.

Aus diesem Grund sind PV-Anlagen auf solchen Flächen auch weiterhin durch die Einspeisevergütung nach dem EEG zulässig. Land und Landkreisebene sollten deshalb alle Bemühungen von Investoren, auf solchen Flächen PV-Anlagen zu errichten, positiv begleiten und nicht ausbremsen, wie dies vielerorts geschieht.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 23. August 2010 Nr. 4-4582/523 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele auf freien Flächen aufgestellte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bislang in Baden-Württemberg bestehen (Anzahl, mit welcher Fläche und installierten Leistung in MWp):*

Zu I. 1.:

Ende 2009 waren in Baden-Württemberg 40 Freiflächenanlagen mit einer Leistung von insgesamt 47,9 MWp installiert. Die Gesamtfläche der installierten Anlagen beträgt hochgerechnet rund 175 ha. Davon befinden sich 15 Anlagen mit insgesamt 22,6 MWp – d. h. etwa knapp die Hälfte – auf ehemaligen Ackerflächen; die restlichen Anlagen stehen auf Konversionsflächen bzw. versiegelten Flächen.

---

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

*2. wie viele Anträge an die Kommunen sowie auf Landesflächen auf Errichtung seit Anfang 2008 gestellt wurden und zurzeit vorliegen (auch Anzahl, Gesamtfläche und MWp) und wie viele davon abgelehnt wurden;*

Zu I. 2.:

Solaranlagen sind erst seit dem Inkrafttreten der LBO-Novelle am 1. März 2010 genehmigungsbedürftig. Für gebäudeunabhängige Anlagen besteht seither eine Genehmigungspflicht ab einer Höhe von mehr als 3 m oder einer Gesamtlänge von mehr als 9 m gem. Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO. Erfahrungswerte liegen dazu noch nicht vor.

Unabhängig davon werden zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Fallstatistiken geführt.

*3. welches jeweils die Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Errichtung von PV-Anlagen auf freier Fläche waren;*

Zu I. 3:

Genauere Kenntnisse über die Ablehnungsgründe für entsprechende Bauwünsche liegen nicht vor. Die Gründe für die eventuelle Unzulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können – abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles – sehr unterschiedlich sein.

Ein möglicher Grund für die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit von Freiflächenanlagen im Außenbereich kann das Erfordernis der Bauleitplanung sein:

Bei großflächigen Anlagen, wie etwa Solarparks, ist in der Regel eine bodenrechtliche Relevanz anzunehmen, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens nach den §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Derartige Anlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert zulässig und somit als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Da sie im Außenbereich regelmäßig öffentliche Belange (z. B. Landschaftsbild, Flächenverbrauch) beeinträchtigen, kommt eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel nicht in Betracht.

Um solche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit bodenrechtlicher Relevanz dennoch zu realisieren, muss die Standortgemeinde zunächst bauleitplanerisch tätig werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens zu schaffen. An dieses Erfordernis knüpft auch das EEG an, indem es die Vergütungspflicht davon abhängig gemacht hat, dass die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt oder auf einer Fläche, für die eine Fachplanung durchgeführt worden ist.

*4. welches Potenzial nach der jüngsten Änderung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aus ihrer Sicht für PV-Anlagen im Freiland in Baden-Württemberg in etwa besteht;*

Zu I. 4.:

Die in der Installationsdatenbank der Bundesnetzagentur erfassten Photovoltaikanlagen werden nicht nach Installationsarten – d. h. Dach- oder Freifläche – unterschieden. Deshalb wird ergänzend dazu vom Zentrum für Sonnenenergie und Wasserstoff-Forschung (ZSW) die PV-Freiflächendatenbank fortgeschrieben.

Der bundesweite Bestand an Photovoltaik-Freiflächenanlagen belief sich demnach Ende 2008 auf ca. 550 MW, wovon rund zwei Drittel auf ehemaligem Ackerland installiert waren. Der Anteil der Freiflächenanlagen am gesamten Photovoltaikzubau lag bis 2008 in einer Größenordnung von jährlich 10 %. Der Freiflächenanteil am Gesamtbestand lag Ende 2008 bei rund 9 %.

Der Zubau für Freiflächenanlagen in 2009 kann bei vorsichtigen Annahmen auf mindestens 600 MW geschätzt werden – fast ausschließlich mit Anlagen im MW-Leistungsbereich. Dadurch verdoppelte sich bundesweit der Bestand an Freiflächenanlagen innerhalb nur eines Jahres. Auf den Zubau auf ehemaligem Acker-

flächen entfielen weiterhin rund zwei Drittel der neu installierten Leistung. Gleichzeitig hat sich der Freiflächenanteil am Jahreszubau 2009 – bei einem gesamten Marktvolumen von rund 3.000 MW – voraussichtlich auf eine Größenordnung von 20% verdoppelt. Bezogen auf die kumulierte installierte Leistung beträgt der bundesweite Freiflächenanteil demnach 12,5%. Im Vergleich dazu liegt in Baden-Württemberg der Freiflächenanteil an der installierten Gesamtleistung in 2009 nur bei 2,6%.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Photovoltaik-Anlagen in Anbetracht der begrenzten Flächenressourcen insbesondere auf Gebäuden errichtet werden sollten. Vom Flächenpotential an Gebäuden wird bundesweit etwa erst ein Zwanzigstel genutzt. Dagegen wird insbesondere in Baden-Württemberg dieses Flächenpotential an Gebäuden weitaus besser genutzt, was eine Studie von EuPD Research im Auftrag des Wirtschaftsministeriums bestätigt hat.

Die Landesregierung sieht sich in ihrer Haltung durch die aktuelle EEG-Novellierung bestärkt, die auch eine Minimierung des Flächenverbrauchs zum Ziel hat.

Aus dieser bisherigen nachrangigen Bedeutung von Freiflächenanlagen für den Photovoltaikausbau im Land kann gefolgert werden, dass der im Rahmen der aktuellen EEG-Novelle erfolgte Ausschluss von Ackerland von der EEG-Vergütung in Baden-Württemberg von untergeordneter Bedeutung für das landesweite Installationspotential ist. Die Landesregierung ist daher zuversichtlich, dass der im Energiekonzept Baden-Württemberg vorgesehene Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik auf mind. 2,7 TWh oder 3,7% der Bruttostromerzeugung erreicht werden kann, ohne die mit großflächigen PV-Anlagen verbundenen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

## II.

- 1. alle Möglichkeiten des Landes auszuschöpfen, um die Errichtung von PV-Anlagen auf EEG-vorgesehene Flächen zu ermöglichen, auf Freiflächen also, die zum Beispiel ehemals militärisch genutzt wurden oder sich auf stillgelegten und abgeschlossenen Deponien befinden;*
- 2. insbesondere auf entsprechend geeigneten Landesliegenschaften solche Anlagen zuzulassen und zu initiieren sowie die Landratsämter sowie die Kommunen zu ermuntern, solche Anlagen auf ihren entsprechenden Freiflächen zuzulassen und positiv zu begleiten.*

Zu II. 1. und II. 2.:

Nach der jüngsten Novelle des EEG werden Freiflächenanlagen auch nach dem 1. Januar 2015 weiter gefördert, entgegen der bisherigen Regelung im EEG. Konversionsflächen, die eine Vergütung nach dem EEG ermöglichen, umfassen jetzt zusätzlich zu den Flächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung auch solche aus wohnungsbaulicher oder verkehrlicher Nutzung. Freiflächenanlagen können innerhalb eines Streifens von 110 m vom Fahrbahnrand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden. Ackerflächen entfallen, von einer Übergangsregelung abgesehen.

Wie in der Stellungnahme zu I. 4. dargelegt, geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Nutzungskonflikte durch die aktuelle Novellierung des EEG entschärfen. So wurden z. B. großflächige PV-Anlagen auf Konversions- oder Deponieflächen von der Landesregierung auch in der Vergangenheit bereits befürwortet. An dieser positiven Haltung zu den im Rahmen des novellierten EEG betroffenen Flächen wird sich nichts ändern.

Pfister

Wirtschaftsminister